

Geschäftsreglement des Vorstands des Vereins Wil Tourismus

1. Grundlage

Grundlage für dieses Geschäftsreglement bildet Art. 14 der von der Mitgliederversammlung genehmigten Statuten.

2. Aufgaben

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten (Art. 3) festgelegten Zielsetzungen unter effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel.

3. Tätigkeiten

Der Vorstand

- konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst und nimmt die Zuteilung der Vorstandsmitglieder in die verschiedenen Arbeitsgruppen oder Ressorts vor,
- vertritt den Verein nach aussen und pflegt den Kontakt mit den Behörden,
- beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie,
- erstellt ein Budget, erstattet den Mitgliedern Bericht und legt ihnen die Jahresrechnung zur Genehmigung vor,
- sorgt für die Information nach aussen wie für eine geeignete Orientierung der Mitglieder,
- organisiert eine zweckmässige Archivierung der Vereinsunterlagen.

4. Unterschrift

Der Präsident/die Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/-in führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültige Unterschrift.

Bei der täglichen Korrespondenz führt der Präsident/die Präsidentin Einzelunterschrift. Der Kassier/die Kassierin sowie der Präsident/die Präsidentin können von Zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift für die Erledigung der Bankgeschäfte ausgestattet werden.

5. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem auf Verlangen von drei seiner Mitglieder.

Traktanden können vorgängig von allen Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.

Mit der Einladung ist die Traktandenliste bekannt zu geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch das einfache Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das jedem Vorstandsmitglied innert nützlicher Frist zugestellt wird.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie kommen nur bei Einstimmigkeit zustande, ausser es sei ein Mehrheitsentscheid in einem früheren Protokoll vorgesehen.

Ergebnisse von Zirkulationsbeschlüssen sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu ratifizieren.

6. Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt das Datum der Mitgliederversammlung fest. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis Ende April durchzuführen.

7. Spezielle Aufgaben

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Vorstandsmitglieder oder an Dritte übertragen. Er kann deren Aufgaben und Befugnisse in Reglementen und Stellenbeschrieben festlegen.

Der Präsident/die Präsidentin oder sein/deren Stellvertreter/-in kann in dringenden Fällen Entscheide treffen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Über solche Entscheide ist an der nächsten Vorstandssitzung zu informieren.

Dieses Geschäftsreglement ist an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. April 2018 genehmigt worden. Es ersetzt das Geschäftsreglement vom 30. April 2007.